

BITTE ANKREUZEN

<input type="checkbox"/>	Thüringen-Ausstellung 2011 26.02.-06.03.2011, 10.00-18.00 Uhr
<input type="checkbox"/>	Reisen & Caravan 2011 28.10.-31.10.2011, 10.00-18.00 Uhr

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Abgabe von Speisen und Getränken

13

RAM Erfurt
Regio Ausstellungs GmbH
Abt. Technik
Futterstraße 13
99084 Erfurt

Halle / Freigelände : _____ Stand Nr : _____

Standfläche gesamt (einschl. Fläche, wo der Verzehr von Speisen und Getränke durch die Gäste stattfindet.)
Länge: _____ m; Breite: _____ m = _____ m²

Firma: _____
Anschrift: _____
Tel.: _____ Fax: _____
E-Mail: _____
Sachbearbeiter: _____

Das Verabreichen von Speisen, alkoholischen und alkoholfreien Getränken aus Anlass gelegentlicher Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 55 (2) GewO. Diese Genehmigung ist durch den jeweiligen Betreiber im Vorfeld der Veranstaltung beim Bürgeramt Erfurt, Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten, Stauffenbergallee 18 in 99085 Erfurt (Tel. Nr. 03 61 / 6 55 26 53, 6 55 26 78, 6 55 26 80 oder 6 55 26 82 – E-Mail: buergeramt@erfurt.de) zu beantragen.

Hiermit wird die Ausnahmegenehmigung gemäß § 55 (2) Gewerbeordnung beantragt für die Abgabe von:

Speisen:	
alkoholfreien Getränken:	
alkoholischen Getränken:	

- Dem Antrag sind aktuelle Unterlagen beizufügen:
Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt, Auszug aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis), Auszug aus dem Gewerbezentralregister.
 - Einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 55 (2) GewO bedarf nicht, wer ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe ausübt, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist und über die erforderliche Erlaubnis verfügt.
- Unentgeltliches** Verabreichen von Kostproben bedarf keiner Ausnahmegenehmigung.

Für die Abgabe von Speisen und Getränken sind die Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere zur Lebensmittelhygiene und zur Lebensmittelkennzeichnung, einzuhalten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt; Tel. Nr. 03 61 / 6 55 13 80.

Vor Inbetriebnahme der Schankanlage ist eine Prüfung durch eine befähigte Person (Schankanlagenbauer) vorzunehmen. Der Betreiber einer Getränkeschankanlage ist verantwortlich für die Hygiene, die Sicherheit der Anlage, die durchgeführten Prüfungen und die ordnungsgemäße Führung der Dokumentation.

Die Abgabe darf nur in Mehrweg-Geschirr erfolgen. Dies setzt voraus, dass eine Spüle mit Warm- und Kaltwasser, Zulauf, Ablauf oder Spülmaschine eingebaut sind.

Die Zulassung der Ausstellungsleitung entbindet nicht von der Genehmigung des Bürgeramtes.

Bürgeramt Erfurt
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten
Stauffenbergallee 18
99085 Erfurt
Tel. (0361) 6 55 26 78
Fax (0361) 6 55 26 59

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers